

Verteidiger. Zeugenvernehmung.

§ 286

(1) Die Zulassung eines Verteidigers wird durch die Flucht des Beschuldigten nicht ausgeschlossen. Zur Wahl eines Verteidigers sind auch Angehörige des Beschuldigten befugt.

(2) Zeugen und Sachverständige sind eidlich zu vernehmen.

Anm.t Abs. 2 war durch Art. 4 Ziff. 4 der DurchfVO zur VO zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue vom 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 341) gestrichen worden. Im übrigen vgl. Anm. zu § 283.

Benachrichtigung des Flüchtligen.

§ 287

(1) Dem flüchtigen Beschuldigten steht ein Anspruch auf Benachrichtigung über den Fortgang des Verfahrens nicht zu.

(2) Der Richter ist jedoch befugt, einem Flüchtligen, dessen Aufenthalt bekannt ist, Benachrichtigungen zuzugelten zu lassen.

Anin.; Yergl. Anm. zu § 283.

Aufforderung zum Erscheinen.

§ 288

Der Flüchtige, dessen Aufenthalt unbekannt ist, kann in öffentlichen Blättern zum Erscheinen vor Gericht oder zur Anzeige seines Aufenthaltsorts aufgefordert werden.

Anm.t Vergl. Anm. zu § 283.

Kommissarische Beweisaufnahme.

§ 289

Stellt sich erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens die Flucht des Angeklagten heraus, so erfolgen die noch erforderlichen Beweisaufnahmen durch einen beauftragten oder ersuchten Richter.

Anm.t Vergl. Anm. zu § 283.